

Stadt Karlsruhe, Bürgerservice und Sicherheit, 76124 Karlsruhe

B.:

1. Demogruppe 19. Mai

Sachbearbeiter/-in
Ute Donisi

Zimmer
217

Datum/Zeichen Ihres Schreibens
--

Unser Zeichen
32.40.01

Datum
16.05.2007

Kaiserallee 8

Telefon
0721/133-3230
email:
polizeirecht@
bus.karlsruhe.de
Telefax
0721/133-32 29

Sprechzeiten
Montag, Dienstag,
Mittwoch, Freitag
von 8 – 12 Uhr
Donnerstag von
14 – 17.45 Uhr

Sie erreichen uns
mit den Stadtbahnen
S1/ S 2, S 5
und den Straßenbahn-
linien 1, 2, 3
Haltestelle
Mühlburger Tor,
Schillerstraße

Demonstration am 19. Mai 2007 in Karlsruhe

Behindertenparkplatz im
Hof, Einfahrt Helm-
holtzstr. 9

Sehr geehrter Herr ,

wir bestätigen hiermit gemäß § 14 Versammlungsgesetz (VersG) die Anmeldung obiger Demonstration unter dem Motto "Jetzt erst recht ! Repression und Kriminalisierung des Protests entgegenzutreten." Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Demonstration ergehen hiermit gemäß § 15 Abs. 1 VersG folgende

Auflagen :

1. Verantwortlicher Leiter der Versammlung unter freiem Himmel sind Sie. Auf Ihre Pflichten nach dem Versammlungsgesetz werden Sie hiermit hingewiesen. Verstöße des Versammlungsleiters gegen Auflagen werden als Straftat geahndet. Nichtbeachtung der Auflagen durch Versammlungsteilnehmer kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Am Veranstaltungstag haben Sie spätestens ab 13.30 Uhr als Versammlungsleiter für die Polizei am Sammel-/Aufstellungsort persönlich vor Ort ansprechbar zu sein. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung müssen Sie als verantwortlicher Leiter ständig anwesend und für die Versammlungsbehörde bzw. für den Polizeivollzugsdienst ansprechbar sein. Sie müssen mit Ihren Weisungen alle Teilnehmer jederzeit erreichen können und sind verpflichtet, die Veranstaltung für beendet zu erklären, wenn Sie sich nicht durchsetzen können.
2. Wie von Ihnen gewünscht ist der Beginn der Demonstration am Bahnhofsvorplatz, mit einer von Ihnen prognostizierten Teilnehmerzahl von 500 - 1000 Personen am 19.05.2007 ab 14 Uhr mit Auftaktkundgebung (ca. 30 Minuten). Die Kundgebung findet im östlichen Bereich des Hauptbahnhofes -zwischen den dortigen Straßenbahngleisen und der Fahrbahn- statt.
3. Nach einvernehmlicher Absprache mit Ihnen im Rahmen des Kooperationsgespräches am

16.05.2007 wird der Demonstrationzug wie folgt verlaufen:

Ab 14.30 Uhr Beginn des Aufzuges vom Bahnhofplatz über Ebertstraße - Karlstraße - Vorholzstraße - östliche Fahrbahn (stadteinwärts) der Brauerstraße (mit einer Zwischenkundgebung von ca. 15 Minuten in Höhe der Bundesanwaltschaft) - Putlitzstraße - Jollystraße - Karlstraße - Waldstraße - Kaiserstraße - Lammstraße zur Erbprinzenstraße / Friedrichsplatz, wo die Abschlusskundgebung (ca. 30 Minuten) abgehalten wird. Nach der Abschlusskundgebung ist die Versammlung spätestens um 18 Uhr zu beenden.

4. Der Einsatz von Transparenten und das Verteilen von Flugblättern an interessierte Passanten ist zulässig. Mitgeführte Transparente / Fahnen / Trageschilder dürfen an Stangen mit einer maximalen Länge bis 2 m angebracht sein. Der Durchmesser von an Transparenten / Fahnen / Tragestangen angebrachten Stangen darf maximal 2 cm und an Kanthölzern eine maximale Kantenlänge von 2 cm x 2 cm betragen. Das Mitführen von Metallstangen ist untersagt. Plakate / Transparente und Trageschilder müssen auf flexiblen Trägermaterialien angebracht sein bzw. aus diesen bestehen. Die Breite der mitgeführten Transparente darf 3 m nicht überschreiten. Transparente dürfen nicht zu „Rundum-Transparenten“ zusammengefügt werden. Des Weiteren ist ein Verknoten von Transparenten untersagt. Zwischen getragenen Transparenten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Ebenso ist es nicht gestattet, Seile und Taue mitzuführen. Ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt oder mitgeführt werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können.
5. Es ist verboten, an der Versammlung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu der Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, dürfen weder bei der Versammlung noch auf dem Weg dorthin mitgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bekleidung mit Kapuzenpullovern und Halstüchern, wenn dadurch eine Identifizierung unmöglich gemacht wird (z. B. Halstuch vollständig über Mund und Nase gezogen, Kapuze weit in das Gesicht herein getragen).
6. Während des Zugweges ist -wo vorhanden- die rechte Fahrbahn zu benutzen. Auf dem gesamten Zugweg sind die Kreuzungen freizuhalten. Der Straßenbahnverkehr darf nicht mehr als unbedingt erforderlich behindert oder gestört werden.
7. Während des Aufzugs dürfen sich die Demonstrationsteilnehmer nur zwischen dem Führungs- und Abschlussbegleitfahrzeug der Polizei aufhalten. Das Laufen und Sprinten der Versammlungsteilnehmer ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Durchführen von Sitzblockaden ist untersagt.
8. Lautsprecher und Megafone dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden. Bei polizeilichen Durchsagen ist der Lautsprecherbetrieb und die Benutzung von Megafonen unverzüglich einzustellen.
9. Zur Durchführung der beabsichtigten Rede- und Musikbeiträge kann ein nach der Straßenverkehrsordnung (keine grünen Kennzeichen) zugelassenes Kraftfahrzeug (Lkw mit Lautsprecheranlage) zum Einsatz gebracht werden. Passanten und Anwohner dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Das Fahrzeug ist zur Vermeidung von Personenschäden auf dem Zugweg durch zusätzliche Ordner abzusichern.

Sollten sich während des Aufzuges Personen auf der Ladefläche der LKW's aufhalten, so müssen diese gegen Herabfallen gesichert und die hierzu geltenden Vorschriften über Sicherheit im Straßenverkehr entsprechend eingehalten werden.

10. Alle Reden und Transparentaufschriften haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt oder zur Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen werden. Es ist verboten, andere Personen oder Personengruppen zu beschimpfen, zu verleumden, böswillig verächtlich zu machen oder sonst zu beleidigen.
11. Im gesamten Verlauf der Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren. Alkoholisierte Versammlungsteilnehmer sind durch den Versammlungsleiter auszuschließen. Getränke dürfen nur in Plastikbehältnissen und Tetrapackungen mitgeführt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Glasflaschen als Wurfgeschosse benutzt werden können.
12. Das Mitführen von Hunden durch Versammlungsteilnehmer ist untersagt.
13. Während der Kundgebung und Demonstration dürfen keine Gegenstände in den öffentlichen Verkehrsraum des Veranstaltungsortes verbracht werden, die geeignet sind, das übrige Verkehrsgeschehen mehr als durch die Veranstaltung unvermeidbar zu beeinträchtigen.
14. Zur Erfüllung Ihrer Pflichten als Versammlungsleiter sind Ordner einzusetzen (für je 25 Teilnehmer ein weisungsberechtigter Ordner). Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig sein und dürfen keine Waffen und sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 VersG mit sich führen. Außerdem müssen die Ordner volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich sein. Sie müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises/Reisepasses sein, der auf Verlangen den Ordnungsorganen vorzuzeigen ist. Die Personalien der Ordner sind vor Versammlungsbeginn in einer Liste zu erfassen, die ebenfalls auf Anforderung der Polizei oder der Versammlungsbehörde vorzulegen ist. Die von Ihnen eingesetzten Ordner haben Sie um 13.45 Uhr am Sammel-/Aufstellungsort der Polizei vorzustellen, und diese in Anwesenheit der Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Ordner dürfen nicht unter dem Einsatz berauschender Mittel stehen.
15. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist vor Ort den evtl. einzelnen Weisungen der Polizei Folge zu leisten. Weitere Auflagen können nachträglich von der Versammlungsbehörde und dem Polizeivollzugsdienst vor Ort erteilt werden. Zur Durchsetzung der Auflagen und eventuellen Weisungen kann der Polizeivollzugsdienst unmittelbaren Zwang anwenden.
16. Als Versammlungsleiter haben Sie vor Beginn der Versammlung den Teilnehmern die Auflagen in geeigneter Form bekannt zu geben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen Ziffer 1 bis 14 und die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, insbesondere die des Waffentrageverbotes (§ 2 Abs. 3 VersG) und die des Vermummungsverbotes (§ 15 a Abs. 2 VersG), strikt eingehalten und durchgesetzt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird der sofortige Vollzug der unter Ziffer 1 – 14 genannten Auflagen angeordnet.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 11.05.2007 haben Sie für Samstag, den 19.05.2007, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eine Demonstration mit Aufzug bei der Stadtverwaltung Karlsruhe angezeigt. An dieser Veranstaltung sollen ca. 500 - 1000 Personen teilnehmen. Am 16.05.2007 fand ein Kooperationsgespräch statt, in welchem der Ablauf der Demonstration gemeinsam festgelegt wurde.

II.

Die zuständige Versammlungsbehörde kann die Durchführung einer Versammlung oder eines Aufzuges unter freiem Himmel gemäß § 15 Absatz 1 VersG von Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst dabei nach allgemeiner Ansicht den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen sein wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht.

Unter öffentliche Ordnung fallen die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn bei verständiger Würdigung der erkennbaren Umstände in Folge der Durchführung der Versammlung der Schadenseintritt mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit droht.

Zur Begründung der Auflagen im Einzelnen:

Auflagen 1, 10, 14 und 16

Diese Auflagen ergeben sich aus §§ 7,8, 9, 11, 17a,18 und 19 des VersG und sollen eine ordnungsgemäße und friedliche Durchführung der Versammlung gewährleisten.

Auflage 2 und 3

Die Änderung des Aufzugweges und der Kundgebungsorte wurde in Abstimmung mit Ihnen einvernehmlich im Rahmen des Kooperationsgesprächs beschlossen.

Auflage 4

Transparente / Fahnen / Trageschilder dürfen mitgeführt werden. Die Verwendung von den entsprechend vorgegebenen Tragegestangen ermöglicht dem Veranstalter das Mitführen dieser Kundgebungsmittel und damit die Erfüllung des Kundgebungszweckes.

Der Einsatz von Stangen von mehr als 2 m Länge und von mehr als 2 cm Durchmesser oder Kantenhölzern mit mehr als 2 cm Kantenlänge sowie Metallstangen erhöhen im Fall von gewalttätigen Ausschreitungen als Schlag- / Stichwaffen die Gefährdung von Menschen an Leib und Leben erheblich.

Das seitliche Führen von Transparenten und Plakaten mit einer Länge von über 3 m bzw. deren Verbinden und Verknoten wird untersagt, weil damit die Möglichkeit besteht, aus dem Aufzug heraus Straftaten zu begehen und die Täter mittels seitlich getragener Transparente und Plakate zu tarnen

bzw. durch ein sogenanntes „Verseilen“ der Transparente ein Eindringen von Polizeibeamten in den Aufzug unmöglich zu machen und so einen polizeilichen Zugriff auf Straftäter zu verhindern.

Insbesondere das seitliche „Verseilen“ mittels einer Zweckentfremdung von Transparenten und deren Ausnutzung als Tarnung für Straftäter oder Sichtbehinderung für die Polizeikräfte wurde in den vergangenen Jahren oftmals als Abwehr gegen polizeiliche Maßnahmen eingesetzt. Hier hielten sich festgestellte verummte Personen hinter den zuvor genannten Gegenständen auf und benutzten diese als Deckung. Der Abstand zwischen seitlich in zulässiger Länge mitgeführten Transparenten ist erforderlich, damit der Sinn dieser Beschränkung nicht unterlaufen werden kann.

Die beschränkende Verfügung ist aus den genannten Gründen zwingend erforderlich, um ggfs. notwendige Maßnahmen zur Strafverfolgung treffen zu können und um die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu minimieren. Durch die Begrenzung der seitlichen Transparente auf eine Länge von 3 m wird den Versammlungsteilnehmern nicht die Möglichkeit genommen, auch längere Texte seitlich darzustellen, sondern nur verhindert, dass sich Straftäter einem Zugriff von Polizeikräften entziehen können. Diese Einschätzung gilt gleichermaßen, wenn zwischen mehreren seitlich getragenen Transparenten ein Abstand von ca. 1,5 m eingehalten wird. Eine zusammengehörende Botschaft kann auch von einer beobachtenden Öffentlichkeit als solche erkannt werden, weil eine eingehaltene Lücke von 1,5 m schon auf eine Entfernung von wenigen Metern optisch zusammenschrumpft und somit als Einheit erkannt wird.

Plakate / Transparente und Trageschilder, soweit sie aus „starren“ Materialien bestehen bzw. auf diesen aufgebracht sind, können im Fall gewalttätiger Auseinandersetzungen als Schutzwaffen eingesetzt werden und unterliegen somit dem Verbot aus § 17a Abs.1 VersG.

Auflage 5

Diese Auflage beruht auf § 17a VersG.

Auflage 6, 7

Die Benutzung der Fahrbahn ist erforderlich, da der Demonstrationzug von einem Fahrzeug mit Lautsprecheranlage begleitet wird. Zur Aufrechterhaltung des übrigen Verkehrsgeschehens ist die Freihaltung der Kreuzungsbereiche während der Kundgebungen und des Aufzuges erforderlich.

Bei einer Vielzahl von Versammlungen mit Aufzügen mit ähnlichem Teilnehmerkreis war festzustellen, dass größere Gruppen der Versammlungsteilnehmer ohne erkennbaren Grund, jedoch offensichtlich abgesprochen, zu einem gemeinsamen Sprint ansetzten, den Aufzugsweg verließen oder das Führungsbegleitfahrzeug der Polizei überrannten. Bei einer solchen Vorgehensweise am 18.01.2003 in Karlsruhe brachten unbekannte Autonome eine 79jährige Passantin zu Fall. Sie erlitt durch den Sturz einen offenen Oberarmbruch. Bei anderen Versammlungen wurde das Sprinten als andere Form der Provokation gegenüber Einsatzkräften der Polizei festgestellt.

Die beschränkenden Auflagen sind erforderlich, um einen ungehinderten, störungsfreien Verlauf des Aufzuges zu gewährleisten und Gefahren für Unbeteiligte zu minimieren.

Auflage 8 und 9

Die Nutzung einer Lautsprecheranlage ist zulässig, um bei der erwarteten Teilnehmerzahl den gesamten Teilnehmerkreis erreichen zu können. Allerdings besteht gleichzeitig ein Interesse der Anlieger -insbesondere im Bereich der Kundgebungsorte- hinsichtlich einer Wahrung des Lärmschutzes. Erforderlich ist deshalb, die Lautstärke so zu wählen, dass sowohl Teilnehmer als auch interessierte

Passanten erreicht werden können, gleichwohl aber die Anwohnerinteressen in einem gewissen Mindestmaß gewahrt werden.

Die Einschränkung des Lautsprecherbetriebes stellt sicher, dass polizeiliche Durchsagen und Anordnungen an alle Teilnehmer eindeutig zur Kenntnis gegeben werden können.

Auflage 11

Das Alkoholverbot soll einer Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise der Versammlungsteilnehmer entgegen wirken. Der Einsatz von Glasflaschen war zu verbieten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese als Wurfgeschosse verwendet werden können.

Auflage 12

Das Verbot, Hunde mitzuführen, erfolgt einerseits um zu verhindern, dass andere Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte eingeschüchtert werden und andererseits zur Verhinderung Hundetypischer Gefahren (z. B. Beißen), die insbesondere in Stress- und Angstsituationen auch von kleineren Hunden ausgehen können.

Auflage 13

Das Verbot, Gegenstände in den öffentlichen Verkehrsraum zu verbringen, ist zur Aufrechterhaltung des übrigen Verkehrsgeschehens erforderlich. Das Thema der Kundgebung weist nicht darauf hin, dass neben den Redebeiträgen auch mit irgendwelchen Gegenständen eine demonstrative Aussage getroffen werden soll. Insofern haben solche Gegenstände keine funktionelle Bedeutung für die Durchführung der Veranstaltung.

III.

Die Anordnung des Sofortvollzuges beruht auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Versagung der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs besteht, weil nur so das mit den Auflagen verfolgte Ziel, nämlich Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Demonstration, im Sinne des Versammlungsgesetzes gewährleistet werden kann.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den angeordneten Auflagen ist gewahrt. Es ist kein weniger einschneidendes Mittel als die Auflagen ersichtlich, um die angeführten Belange zu schützen. Nach Würdigung aller Umstände ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Demonstration ohne die Auflagen unvermeidbar, so dass die Voraussetzungen für deren Erteilung nach § 15 Abs.1 VersG gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Eröffnung Widerspruch bei der Stadt Karlsruhe, Bürgerservice und Sicherheit, Kaiserallee 8, 76124 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Widerspruchsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76247 Karlsruhe, erhoben wird.

Ute Donisi